Stadt
Ravensburg

Sponsoringvertrag

zwischen der

Vetter Pharma Fertigung GmbH & Co. KG
Schützenstr. 87
88212 Ravensburg

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Oliver Albrecht

- in der Folge **Sponsor** genannt -

und

der Stadt Ravensburg
Marienplatz 26
88212 Ravensburg

vertreten durch Herrn Dr. Rapp, Oberbürgermeister

- in der Folge **Stadt** genannt -

I. Leistungen des Sponsors

Der Sponsor unterstützt die Stadt Ravensburg/Kunstmuseum bei der Durchführung bzw. Mitwirkung nachfolgender Maßnahme/Veranstaltung mit einem Betrag in Höhe von jeweils 25.000 € in den Jahren 2019 und 2020. Der Sponsor erhält hierüber eine gesonderte Rechnung von dem Veranstalter.
Der Sponsoringbetrag enthält keine Umsatzsteuer, da es sich bei den Leistungen der Stadt als Zuwendungsempfänger um nicht steuerbare bzw. um steuerfreie Leistungen handelt (BMF-Schreiben vom 13.11.2012 und vom 25.7.2014).

Maßnahme/Veranstaltung:
Ausstellungen Kunstmuseum Ravensburg 01.01.2019 bis 31.12.2020

II. Leistungen der Stadt

Im Hinblick auf die Zuwendung wird über die folgenden Leistungen im angegebenen Zeitraum hinaus keinerlei Vorteil zugesagt oder in Aussicht gestellt. Es werden keine Nebenabreden getroffen, die über das schriftlich Festgestellte hinausgehen.

Leistungen:

- Sonderführungen pro Jahr nach Absprache mit dem Sponsor (bis zu 50 Personen außerhalb der Öffnungszeiten für Kunden/Mitarbeiter des Sponsors etc.) durch die Museumsdirektorin (ohne Werbemaßnahmen des Sponsors).

- Mietfreie (Raum-) Überlassung des Foyers für Kundenveranstaltungen mit max. 150 Personen (ohne zusätzliches Equipment) mit Sonderführung durch die Wechsel-

ausstellung durch die Museumsdirektorin (ohne Werbemaßnahmen des Sponsors).

- Mietfreie (Raum-) Überlassung des Foyers für Firmenveranstaltungen.

- Platzierung eines Hinweises auf die Unterstützung durch den Sponsor unter Verwendung des Logos des Sponsors (ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseite und ohne Werbebotschaft) auf folgenden Druckerzeugnissen:
  - Plakate (Auflage pro Wechselausstellung: 700)
  - Folder (Auflage pro Wechselausstellung: 20.000)
  - Einladungskarten (Auflage pro Wechselausstellung: 2.000)
  - Ausstellungskataloge (Auflage pro Wechselausstellung: 1.000)
  - Jahresflyer (Auflage pro Jahr: 55.000).

- Anbringung eines Hinweises auf die Unterstützung durch den Sponsor auf der Homepage des Kunstmuseums Ravensburg unter Verwendung des Logos des Sponsors (ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseite und ohne Werbebotschaft).

- Beilage eines Informationsfolders des Sponsors zur Firmenpräsentation in den Pressemappen (ca. 500 in- und ausländische Journalistenkontakte) unter Verwendung des Logos des Sponsors (ohne Werbebotschaft).

- Anbringung eines Hinweises auf die Unterstützung durch den Sponsor (ohne Ton) auf der Bildschirmanzeige (Screen) des Kunstmuseums im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 (ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseite und ohne Werbebotschaft), sofern keine anderen Ausstrahlungen auf dem Screen gezeigt werden (z.B. Filme zur Ausstellung).

Zeitraum:
01.01.2019 bis 31.12.2020

III. Wohlverhalten, Unterrichtung, Zweckbindung, Annahme, Vermittlung

a) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Stadt wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Sponsor, dessen Produkte, Sachmittel oder Dienstleistungen äußern. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

b) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.

c) Die Stadt wird die ihm vom Sponsor zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in Ziffer I genannten Zwecke (Maßnahme/Veranstaltung) verwenden.

d) Über die Annahme und Vermittlung des Sponsorings entscheidet das zuständige Gremium gemäß der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung.

IV. Zusatzvereinbarungen

a) Die Stadt ist berechtigt, Verträge mit weiteren gleichrangigen Nebensponsoren zu schließen, die keine direkten Wettbewerber des Sponsors sind.

b) Eine Haftung der Stadt für die durch den Sponsor zur Verfügung gestellten Sachmittel ist ausgeschlossen.

c) Der Sponsor stellt die Stadt von Haftungsschäden frei, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.

V. Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Vertragsparteien trotz mündlicher Aufforderung ihren unter Ziffer I und II genannten Verpflichtungen nicht nachkommen.

VI. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag gilt nur für die unter Ziffer I genannten Zwecke (Maßnahme/ Veranstaltung) bzw. den unter Ziffer II genannten Zeitraum. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.

VII. Schlussbestimmungen

a) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten bei der Regelung des Vertragsverhältnisses möglichst im Einvernehmen zu klären.

c) Sollte sich bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft eine andere Rechtsauffassung ergeben, gehen die Parteien davon aus, dass es sich bei dem Sponsoringbetrag nach I. um einen Nettobetrag handelt. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, tritt diese in gesetzlicher Höhe zu dem vorgenannten Betrag hinzu. Die Parteien werden sich in diesem Fall bei der Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen wie die Ausstellung ordnungsgemäßer Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, etc. gegenseitig unterstützen. Ein evtl. entstehender Umsatzsteuerbetrag ist 14 Kalendertage nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung an die Stadt zu entrichten.

d) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird damit die Gültigkeit aller übrigen Teile nicht berührt. Der Gesamtbetrag ist vielmehr wirksam und sinngemäß auszuführen.

e) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Ravensburg.

Für die Stadt Ravensburg	Für den Sponsor
Ravensburg,	Ravensburg, 18.6.18
Dr. Daniel Rapp	Oliver Albrecht

Stadt
Ravensburg

Unbedenklichkeitsprüfung des Sponsorings
der Maßnahme: Kunstmuseum Ravensburg

Kunstmuseum Ravensburg
Ute Stuffer
08.06.2018

mit Sponsor: Vetter Pharma Fertigung GmbH & Co. KG

Es ist zu prüfen:

a) ob und welche Antrags- und Bewerbungsverfahren des Sponsors in der betreffenden Verwaltung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung anhängig oder in naher Zukunft zu erwarten sind. D.h. dass vor der Entscheidung, ob ein Sponsoringvertrag mit einem Sponsor geschlossen wird, zu prüfen ist, ob ein Zusammenhang mit einer Maßnahme in der betroffenen Verwaltung besteht oder konkret herstellbar ist. Ist das der Fall, so ist die Unbedenklichkeit des Sponsoringvertrags besonders zu prüfen und Zurückhaltung angebracht.

   x Es besteht kein Zusammenhang zwischen einer Maßnahme und dem Sponsoring.

b) ob im Hinblick auf die Zuwendung über die Leistungen keinerlei Vorteil zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen worden sind, die über das schriftlich Festgestellte hinausgehen.

   x Es werden über genannte Leistungen im Sponsoringvertrag keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und es wurden keine Nebenabreden getroffen.

Die Unbedenklichkeit des Sponsorings wird bestätigt, dem OB vorgelegt.

08.06.2018 _____
Ute Stuffer, Kunstmuseum Ravensburg

Einverstanden, das Fachamt hat die Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

12. Juni 2018 _____
Unterschrift Oberbürgermeister oder Beigeordnete/r

Verteiler
Fachamt
Stadtkämmerei